

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 36

Artikel: Die Neutralität der Schule und das Recht der Familienväter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-538015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heranzuziehen. Dann versorgen wir die moderne Gesellschaft mit Männern und Frauen, deren sie viele braucht, Männer und Frauen nämlich voll Verständnis für die Not und Kämpfe unserer Tage, Menschen voll Mut, mit Macht hineinzugreifen in diese Kämpfe, brave Menschen voll Kraft und Geschick, diese Kämpfe siegreich auszufechten und dadurch das herrliche christliche Erziehungs- und Weltprogramm durchzuführen.

Die Neutralität der Schule und das Recht der Familienväter.

Der Pariser Kassationshof hat in einer delikaten Frage, betreffend die Neutralität der Staatsschulen, ein sehr bedeutungsvolles Urteil gefällt, das auch für die Schweiz das größte Interesse bietet. Der Sachverhalt ist folgender:

Im Arrondissement des Basses Pyrénées bildeten sich Vereinigungen von Familienvätern, welche zum Zwecke haben: „in den öffentlichen Schulen die Achtung vor dem katholischen Glauben und der christlichen Sittenlehre zu sichern und zu schützen“. Der Staatsanwalt verlangte die Auflösung dieser Vereinigungen, da sie ungesetzlich seien. Da diesem Verlangen nicht entsprochen wurde, stellte der Staatsanwalt an den Gerichtshof von Pau den Antrag, die genannten Vereinigungen gemäß Art. 3 und 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1901 aufzuheben. Der Appellationshof von Pau ging auf den Antrag des Staatsanwaltes nicht ein, erklärte vielmehr, die Vereinigungen der Familienväter widersprechen dem angeführten Gesetze keineswegs. Auf das hin ergriff der Staatsanwalt den Refurs an den Kassationshof in Paris. Darin berief er sich besonders auf eine Bestimmung in den Statuten der Vereinigungen, die besagt: „Die kantonale Überwachungskommission hat sich mit der Wahl der Lehrmittel, der schriftlichen Aufgaben und der Lektionen zu befassen. Für Fälle von Angriffen auf den Glauben wird sie im Namen des leitenden Ausschusses beim Lehrer vorstellig. Der leitende Ausschuss behält sich vor, Beschwerde zu führen und ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.“ — Zuletzt machte der Staatsanwalt noch geltend, daß das Recht, die Erziehung des Kindes zu bestimmen und zu überwachen, ein wesentliches Attribut der väterlichen Gewalt und exklusiv persönlich sei und daß es demgemäß vom Familienvater nicht auf einen Verein übertragen werden könne.

Die Zivilkammer des Kassationshofes hat die Begründung des Refurses für unzulänglich gehalten, und die Vereinigungen der Familienväter nicht nur nicht für ungesetzlich erachtet, sondern sogar der Fundamentalbestimmung der Gesetzgebung über das Primarschulwesen und besonders dem Gesetze vom 28. März 1882 entsprechend erklärt. Denn dieses Gesetz verbürge die Neutralität der Schule als oberstes Prinzip der Laienschule und verbiete jeden Angriff auf religiöse Überzeugungen. Den Vereinigungen der Familienväter dürfen sogar Personen, die nicht Familienväter sind, die aber Kinder in die öffentlichen Primarschulen schicken, angehören.

Im weitem hob der Kassationshof hervor, daß, wenn auch die Unterrichtsbehörden allein die Befugnis haben, alles, was die Organisation des Unterrichts-

wesens betrifft, zu regeln und im besondern die Methode und die Lehrmittel zu bestimmen, den Familienvätern gleichwohl zukomme, bei den kompetenten Behörden vorstellig zu werden, falls sie glauben, die in der Schule verwendeten Bücher seien neutralitätswidrig, — und deren Entfernung vom Minister zu verlangen, sogar an den Staatsrat zu gelangen, wenn Amtsmißbrauch vorliege.

Begehen Lehrer in der Wahl der schriftlichen Aufgaben oder in ihren mündlichen Lektionen Verstöße gegen den Glauben oder die Moral, so haben die Eltern das Recht, ihre Klagen bei den kirchlichen Behörden anzubringen; persönliche Verfehlungen der Lehrer außer dem Schuldienst sind den richterlichen Behörden anzuzeigen.

Nur, so schließt die Erkenntnis des Kassationshofes, wenn die Vereinigungen der Familienväter sich unbefugter Weise in den Schulbetrieb oder in die Befugnisse des Lehrers einmischen, liege es in der Pflicht der Staatsgewalt, solche Übergriffe zurückzuweisen und Vereinigungen, die dieses Vergehens überwiesen seien, aufzulösen. Da dies im vorliegenden Falle nicht erwiesen, sei der Rekurs des Generalstaatsanwaltes von Pau als unbegründet abzuweisen.

Dieses Urteil des Pariser Kassationshofes ist sehr zu begrüßen (schreibt Dr. Nat.-Rat Dr. Feigenwinter im „Basler Volksblatt“), weil es den Eltern das primitivste, in der Natur begründete Recht zuerkennt, über Unterricht und Erziehung ihrer Kinder zu wachen. Wie vernünftig nimmt es sich aus gegenüber der schiefen Abwandlung der Ostener Schulaffäre und gegenüber der Schulmeisteromnipotenz in der Schweiz überhaupt. In Frankreich sind immer noch Privatschulen gestattet, welche Freiheit in der freien Schweiz mit weiß Gott was für Fesseln beengt, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wird. Neben den Privatschulen haben die französischen Familienväter noch, wie aus angegebenem Urteil hervorgeht, das Recht, die öffentlichen Schulen zu überwachen und bilden dafür besondere Vereinigungen. Könnten wir nicht auch ein Gleiches tun, anstatt die Faust im Sack zu machen?

Schulberichte.

14. Institut St. Ursula, Brig. Die Lehranstalt blickt auf das 256. Jahr der Lehrtätigkeit in Brig zurück und umfaßt das deutsche kantonale Lehrerinnen-seminar (26 Schülerinnen), eine Handelsschule (36), eine Realschule (15) und eine Haushaltungsschule (39), dazu 4 Zöglinge im Spezialkurs, zusammen 146. Das nächste Schuljahr beginnt für das Seminar am 9. Sept., für die Handels- und Realschule am 2. Okt. und für die Haushaltungsschule am 15. Okt.

15. Kollegium St. Fidelis, Stans. Diese Lehr- und Erziehungsanstalt, unter der Leitung der hochw. B. B. Kapuziner, umfaßt ein Gymnasium (6 Kl.) und ein Lyzeum (2 Kurse). 15 Mitglieder des Ordens und 3 weltliche Lehrer bewältigen das große Arbeitspensum des ganzen Betriebes. Die Zahl der Zöglinge belief sich auf 234 (199 Interne und 35 Externe), mit Ausnahme von 4 Ausländern alles Schweizer. Die Maturitätsprüfung bestanden sämtliche 34 Kandidaten, die sich gemeldet hatten. — Von den verschiedenen Sektionen und Gruppen innerhalb der ganzen Studentenschar sei hier nur eine erwähnt: die Mariani-